

Von Gottes Gnaden Adolph Friederich/ Hertzog zu Meckelnburg ... Erbar lieber Getrewer/ Nachdem Hochwichtige Sachen vorfallen/ daran Uns und Unsers geliebten Jungen Vettern ... Herrn Gustaff Adolphen/ Hertzogen zu Mecklenburg ... auff einen allgemeinen LandTage in Gnaden darüber zuvernehmen für nötig erachten/ Und deretwegen dazu den 30. lauffenden Monats Junij zu Güstrow einzukommen bestimmet und angesetzt ... Datum den 10. Iunii Anno 1643

[S.l.], 1643

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730666484>

Druck Freier  Zugang



Von Gottes Gnaden Adolph
Friederich/ Hertzog zu Mecklenburg / Fürst
zu Wenden/ Administrator des Stiffts vnd
Graff zu Schwerin / der Lande Rostock vnd
Stargardt Herr /



Vbar lieber Getreuer / Nachdem Hoch-
wichtige Sachen vorkommen / daran Uns vnd Unsers
geliebten Jungen Vettern vnd Pflugsohns des Hoch-
gebornen / Hochwürdigen Fürsten / Herrn Gu-
staf Adolphen/ Hertzogen zu Mecklenburg / Po-
litulirten Bischoffen des Stiffts Raseburg / Für-
sten zu Wenden / Graffen zu Schwerin / der Lande
Rostock vnd Stargardt Herrn / zum Höchsten gele-
gen / vnd Wir dahero Unser gesambten Erbarñ Ritter : vnd Land-
schafft vnterthäniges rathsamess Bedencken auff einen allgemei-
nen Land Tage in Gnaden darvber zuvernehmen / für nötig erach-
ten / Vnd derentwegen dazu den 30. lauffenden Monats Junij
zu Güstrow einzukommen bestimmet vnd angesehen /

Diesem nach befehlen Wir dir hiemit gnädig / daß du an jekt-
benandten Tage dich allda gehorsamlich einstellst / die Proposi-
tion in Vnterthänigkeit anhörst / vnd nebenst andern anwesenden
Ständen in reiffe deliberation ziehest / vnd darauff was der Sa-
chen Notdurfft vnd Unser vnd des gantzen Landes Besten erfordert /
mit rathen vnd schliessen helffest / Vnd zum fall du wegen sonderbar-
rer Ehehafften in Person dahin zugelingen / nicht möglich fallen sol-
te / einem andern damit vnd zwar gnughaffte Vollmacht auftragest /
Mit dem außdrücklichen Anhang / du thust dasselbe oder nicht / du
nichts desto weniger zu alle dem jenigen was allda wird beschlossen
vnd angeordnet werden / gehalten seyn sollest / An dem erstattest du
Unsern gnädigen Willen vnd Meynung. Datum den 10. Junij
Anno 1643.

Handwritten text at the top of the page, likely a title or header, written in a Gothic script.

Second line of handwritten text, possibly a subtitle or a specific reference.

Main body of handwritten text in Gothic script, arranged in several columns. The text is dense and difficult to decipher due to the script and fading.

Ein Erbar Insein Lieben Gethen



MK-4060.(6)²

Von Gottes Gnaden Adolph
 Friederich/ Hertzog zu Mecklenburg / Fürst
 zu Wenden/ Administrator des Stiffts vnd
 Graff zu Schwerin/ der Lande Rostock vnd
 Stargard Herr /



Vbar lieber Getreuer / Nachdem Hoch-
 wichtige Sachen vorkommen / daran Uns vnd Unsers
 geliebten Jungen Vettern vnd Pflegsohns des Hoch-
 gebornen / Hochwürdigen Fürsten / Herrn Gu-
 staff Adolphen/ Hertzogen zu Mecklenburg / Po-
 stulirten Bischoffen des Stiffts
 stenzu Wenden/ Graffen zu Schi-
 Rostock vnd Stargardt Herrn/ zu
 gen/ vnd Wir daher Unser gesambten Erbar[n] I-
 schafft vnterthäniges rathsam[es] Bedencken au-
 nen Land Tage in Gnaden darvber zuvernehmen-
 ten / Vnd derentwegen dazu den 30. lauffenden
 zu Güstrow einzukommen bestimmet vnd angeset-

Diesem nach befehlen Wir dir hiemit gnädi-
 benandten Tage dich allda gehorsamlich einstelle-
 tion in Vnterthänigkeit anhörest / vnd nebenst an-
 Ständen in reiffe deliberation ziehest / vnd dara-
 chen Notdurfft vnd Unser vnd des gantzen Landes
 mit rathen vnd schliessen helffest / Vnd zum fall du
 rer Ehehafften in Person dahin zugelangest / nicht
 te / einem andern damit vnd zwar gnughaffte Vollm-
 Mit dem außdrücklichen Anhang / du thust dassel-
 nichts desto weniger zu alle dem jenigen was allda
 vnd angeordnet werden / gehalten seyn sollest / An
 Unsern gnädigen Willen vnd Meynung. Datu
 Anno 1643.

